

# Der Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau

Kreisverwaltung Groß-Gerau | Postfach 1464 | 64504 Groß-Gerau



Verwaltung und Organisation  
Gesundheit und Verbraucherschutz

**Besuchsanschrift**  
Wilhelm-Seipp-Str. 9  
64521 Groß-Gerau  
**Zimmer**  
210

**Telefon**  
+49 6152 989-210

**Fax**  
+49 6152 989-348

**E-Mail**  
amtsarzt@kreisgg.de

**Aktenzeichen**  
III/4.0-Dr.C a/as

**Datum**  
10.03.2021

## Allgemeinverfügung des Kreises Groß-Gerau zur Bürgertestung

Aufgrund § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. Satz 2 der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV) in der Fassung vom 8. März 2021 (BAnz. 09.03.2021 V1) in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1 Satz 1, 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. Nr. 21 vom 8. Oktober 2007 S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310) ergeht folgende

### Allgemeinverfügung

#### I.

1. Zur Vermeidung der Verbreitung möglicher Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 werden Zahnärzte, ärztlich oder zahnärztlich geführte Einrichtungen, medizinische Labore, Apotheken sowie Rettungs- und Hilfsorganisationen gemäß § 5 Abs. 2 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVBl. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (GVBl. S. 580) im Kreis Groß-Gerau allgemein beauftragt, Testungen von asymptomatischen Personen nach §§ 4a und 4b TestV durchzuführen.
2. Die Beauftragung erfolgt insoweit, als die in Ziff. 1 genannten Personen, Einrichtungen und Unternehmen nach der TestV abrechenbare Leistungen erbringen.
3. Die Allgemeinverfügung wird im öffentlichen Interesse für sofort vollziehbar erklärt.
4. Die Beauftragung erfolgt unter folgenden Auflagen:

---

**Postanschrift:**

Wilhelm-Seipp-Str. 4  
64521 Groß-Gerau

**Bushaltestellen:** „Landratsamt“,  
„Hallenbad“ und „Kreisklinik“

**Öffnungszeiten:**

Montag, Dienstag,  
Donnerstag und Freitag:  
8:00 Uhr – 12:00 Uhr  
Mittwoch: 14:00 Uhr – 18:00 Uhr  
und Termine nach Vereinbarung

**Bankverbindung:**

Kreissparkasse Groß-Gerau  
IBAN: DE67 5085 2553 0000 0000 18  
BIC: HELADEF1GRG  
[www.kreisgg.de](http://www.kreisgg.de)

(1/4)

- a) Die Person, das Unternehmen oder die Einrichtung nach Ziff. 1 muss die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung bieten. Insbesondere sind Anforderungen nach Medizinprodukte-Abgabeverordnung, Medizinprodukte-Betreiberverordnung sowie arbeitsschutzrechtliche Regelungen zu erfüllen. Zudem ist zu gewährleisten, dass die vom RKI empfohlenen Abstand- und Hygieneregeln eingehalten werden. Hierzu ist ein Hygienekonzept zu erstellen, das auf Anforderung dem Gesundheitsamt vorzulegen ist.
  - b) Das Testangebot durch Beauftragte nach Ziff. 1 besteht für Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.
  - c) Das Personal nicht ärztlich geführter Einrichtungen oder Unternehmen muss vor erstmaliger Aufnahme der Testungen an einer ärztlichen Schulung durch eine approbierte Ärztin oder einen approbierten Arzt oder eine Stelle des öffentlichen Gesundheitsdienstes teilnehmen.
  - d) Für nach der TestV abrechenbare Leistungen und zur Erfüllung der in dieser Allgemeinverfügung genannten Auflagen dürfen keine zusätzlichen Entgelte bei der zu testenden Person erhoben werden.
  - e) Positive Antigen-Tests sind als Verdachtsfälle im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 namentlich und unverzüglich an das Gesundheitsamt zu melden, in dessen Bezirk sich die betroffene Person derzeit aufhält oder zuletzt aufhielt.
  - f) Der getesteten Person ist ein Zeugnis über das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auszustellen.
  - g) Im Fall eines positiven Antigen-Tests ist die betroffene Person über die Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona-Quarantäneverordnung) des Landes Hessen zu informieren.
  - h) Die erstmalige Aufnahme von Testungen ist dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration per E-Mail an [Testungen@hsm.hessen.de](mailto:Testungen@hsm.hessen.de) und dem zuständigen Gesundheitsamt per E-Mail an [gesundheitsamt@kreisgg.de](mailto:gesundheitsamt@kreisgg.de) anzuzeigen. Hierbei ist auch anzuzeigen welche Art von Testungen (nur Schnelltests oder auch PCR-Tests nach § 4b TestVO) man durchführen wird.
  - i) Die zur Durchführung dieser Beauftragung notwendigen Muster und Informationsblätter werden auf der Homepage des Kreises Groß-Gerau (<https://www.kreisgg.de/gesundheit/infektionsschutz/corona-krise-info-und-hotlines/> unter dem Punkt „Infos Schnelltestanbieter“) zur Verfügung gestellt und sind dort eigenständig herunterzuladen und zu nutzen.
5. Die Vergütung und Abrechnung richtet sich nach der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Corona-Virus SARS-CoV-2 in der jeweils gültigen Fassung. Die Beauftragung umfasst nur Testungen, die nach Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Corona-Virus SARS-CoV-2 abrechenbar sind. Die Registrierung bei der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen und die Abrechnung der Kosten ist von den Beauftragten mit der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen zu klären. Ge-

gen den Kreis Groß-Gerau können aus dieser Beauftragung keine Ansprüche geltend gemacht werden. Zudem kann der Kreis Groß-Gerau nicht haftbar gemacht werden.

Die Person, das Unternehmen oder die Einrichtung nach Ziff. 1 stimmt einer Weiterleitung der notwendigen Kontaktdaten zur Veröffentlichung in einer Übersicht über Teststellen für Bürgertestungen zu.

6. Testungen nach § 4a TestV können im Rahmen der Verfügbarkeit von Testkapazitäten mindestens einmal pro Woche in Anspruch genommen werden. Die bestätigende Diagnostik und die variantenspezifische PCR-Testung nach § 4b TestV umfasst für jeden Einzelfall bis zu zwei Testungen.

## II.

Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 11.03.2021.

## III.

**Die Beauftragung endet mit dem Außerkrafttreten der Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 des Bundesministeriums für Gesundheit oder durch Widerruf.**

### **Begründung:**

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. Satz 2 der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 des Bundesministeriums für Gesundheit vom 08.03.2021 (Coronavirus-Testverordnung – TestV). Danach sind die zuständigen Gesundheitsämter ermächtigt, weitere Leistungserbringer für die Umsetzung der TestV zu beauftragen.

Diese Allgemeinverfügung erfolgt in Umsetzung dieser Verordnung. Mit der Erweiterung der Nationalen Teststrategie wurde ein neuer Anspruch für asymptomatische Personen auf Testung mittels PoC-Antigen-Tests eingeführt. Testungen können für jeden Einzelfall mindestens einmal pro Woche durchgeführt werden. Zur Umsetzung eines mindestens einmal pro Woche möglichen kostenlosen professionellen PoC-Antigen-Tests in der Fläche bedarf es eines neu strukturierten Angebotes vor Ort. Eine allgemeine Beauftragung zur Durchführung von Testungen durch diese Allgemeinverfügung dient der Vereinfachung der Vorgehensweise bei der Umsetzung der Teststrategie.

Die in Ziff. 1 genannten Einrichtungen und Unternehmen bieten nach der Wertung der TestV des Bundesministeriums für Gesundheit grundsätzlich die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung von Tests auf Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Sie können daher allgemein mit der Erbringung solcher Leistungen im Sinne der TestV beauftragt werden.

An der sofortigen Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung besteht ein öffentliches Interesse, da angesichts der weiterhin hohen Neuinfektionszahlen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 der Aufbau eines breiten Testangebotes für Bürgerinnen und Bürger forciert werden muss.

Eine Testung auf SARS-CoV-2 bedarf der Entnahme von Probenmaterial durch Rachen- oder Nasenabstrich. Angesichts der damit verbundenen gesundheitlichen Gefahren für die zu testende Person bedarf es vor erstmaliger Anwendung einer Schulung der die Tests durchführenden Personen.

Da durch diese Allgemeinverfügung den in Ziff. 1 genannten Personen, Einrichtungen und Unternehmen ein Anspruch auf Kostenerstattung nach Maßgabe der TestV des Bundes entsteht, dürfen für die danach abrechenbaren Leistungen keine zusätzlichen Entgelte bei der zu testenden Person erhoben werden.

Da Personen, bei denen durch die in Ziff. 1 genannten Personen, Einrichtungen und Unternehmen eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen ist, ein Weitertragen der Infektion möglich ist, sind diese Personen auf ihre Pflichten nach der Corona-Quarantäneverordnung des Landes Hessen hinzuweisen und dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Darmstadt

**Verwaltungsgericht Darmstadt  
Julius-Reiber-Str. 37  
64293 Darmstadt**

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes oder elektronisch unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Kreis Groß-Gerau, vertreten durch den Kreisausschuss) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### **Hinweise:**

Eine Anfechtungsklage gegen diese Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Allgemeinverfügung muss demnach auch befolgt werden, wenn gegen diese Klage erhoben wird.

Gegen die sich daraus ergebende sofortige Vollziehbarkeit unserer Verfügung können Sie beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 37, 64293 Darmstadt, einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung stellen.

(Thomas Will)  
Landrat